

Meldepflicht gemäß Infektionsschutzgesetz

Zweck des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) ist es, übertragbaren Krankheiten beim Menschen vorzubeugen, Infektionen frühzeitig zu erkennen und ihre Weiterverbreitung zu verhindern.

Neben Ärztinnen und Ärzte sind nach § 8 Abs. 1 Nr. IfSG auch **Leiter von Pflegeeinrichtungen**, Justizvollzugsanstalten, **Heimen, Lagern oder ähnlichen Einrichtungen** zu Meldung an das Gesundheitsamt von Tatbeständen verpflichtet, die in § 6 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 5 IfSG aufgeführt werden.

§ 6 Meldepflichtige Krankheiten

(1) Namentlich ist zu melden:

1. der Krankheitsverdacht, die Erkrankung sowie der Tod an
 - a. Botulismus
 - b. Cholera
 - c. Diphtherie
 - d. humaner spongiformer Enzephalopathie, außer familiär-hereditärer Formen
 - e. akuter Virushepatitis
 - f. enteropathischem hämolytisch-urämischem Syndrom (HUS)
 - g. virusbedingtem hämorrhagischen Fieber
 - h. Masern
 - i. Meningokokken-Meningitis oder -Sepsis
 - j. Milzbrand
 - k. Mumps
 - l. Pertussis
 - m. Poliomyelitis (als Verdacht gilt jede akute schlaffe Lähmung, außer wenn traumatisch bedingt)
 - n. Pest
 - o. Röteln einschließlich Rötelnembryopathie
 - p. Tollwut
 - q. Typhus abdominalis/Paratyphus
 - r. Varizellensowie die Erkrankung und der Tod an einer behandlungsbedürftigen Tuberkulose, auch wenn ein bakteriologischer Nachweis nicht vorliegt,
2. der Verdacht auf und die Erkrankung an einer mikrobiell bedingten Lebensmittelvergiftung oder an einer akuten infektiösen Gastroenteritis, wenn
 - a. eine Person betroffen ist, die eine Tätigkeit im Sinne des § 42 Abs. 1 ausübt,
 - b. zwei oder mehr gleichartige Erkrankungen auftreten, bei denen ein epidemischer Zusammenhang wahrscheinlich ist oder vermutet wird,
5. soweit nicht nach den Nummern 1 bis 4 meldepflichtig, das Auftreten
 - a. einer bedrohlichen Krankheit oder
 - b. von zwei oder mehr gleichartigen Erkrankungen, bei denen ein epidemischer Zusammenhang wahrscheinlich ist oder vermutet wird,wenn dies auf eine schwerwiegende Gefahr für die Allgemeinheit hinweist und Krankheitserreger als Ursache in Betracht kommen, die nicht in § 7 genannt sind.

Darüber hinaus haben die Leiter von Einrichtungen zur gemeinschaftlichen Unterbringung von Asylbewerbern das Gesundheitsamt unverzüglich zu benachrichtigen, wenn eine in der Einrichtung tätige oder untergebrachte Person an Skabies (Krätze) erkrankt ist oder bei ihr der Verdacht besteht, dass sie an Skabies erkrankt ist (**§ 36 Abs. 3a IfSG**).